

Erklärung der Mologen Holding AG gemäß § 15 EGAktG – Übergangsvorschrift zu § 161 AktG

Am 26. Februar 2002 wurde der Deutsche Corporate Governance Kodex veröffentlicht. Den vollständigen Wortlaut finden Sie unter www.corporate-governance-code.de.

Im Rahmen der Verabschiedung des Transparenz- und Publizitätsgesetzes vom 19. Juli 2002 wurde der § 161 AktG wie folgt neu gefasst:

„§ 161 Erklärung zum Corporate Governance Kodex

Vorstand und Aufsichtsrat der börsennotierten Gesellschaft erklären jährlich, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemachten Empfehlung der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden. Die Erklärung ist den Aktionären dauerhaft zugänglich zu machen.“

Gemäß § 15 EGAktG ist die Erklärung nach § 161 des Aktiengesetzes erstmals im Jahre 2002 abzugeben. Sie kann in diesem Jahr darauf beschränkt werden, dass den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet werden.

Dies vorausgeschickt, geben Vorstand und Aufsichtsrat folgende Erklärung ab.

Die Mologen Holding AG beabsichtigt, den Empfehlungen der Regierungskommission deutscher Corporate Governance Kodex grundsätzlich künftig Folge zu leisten. In folgenden Punkten, die wir im einzelnen kurz erläutern, werden wir von den Empfehlungen abweichen:

„5.1.2 ...Eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder soll festgelegt werden.“

Die laufenden Dienstverträge der Vorstände der Mologen Holding AG sind alle befristet und verlängern sich nicht automatisch. Der Aufsichtsrat wird bei seiner Entscheidung über den Neuabschluss eines Dienstvertrages für Vorstände das Alter des Kandidaten berücksichtigen und gegebenenfalls die Vertragslaufzeit entsprechend anpassen.

„5.2 ...Der Aufsichtsrat soll zugleich Vorsitzender der Ausschüsse sein, die die Vorstandsverträge behandeln und die Aufsichtsratssitzungen vorbereiten....“

Der Aufsichtsrat der Mologen Holding AG besteht aus drei Mitgliedern. Der Aufsichtsrat beabsichtigt, keine Ausschüsse zu bilden.

„5.3 Bildung von Ausschüssen...“

Der gesamte Absatz trifft derzeit auf die Mologen Holding AG nicht zu. Der Aufsichtsrat der Mologen Holding AG besteht aus drei Mitgliedern. Der Aufsichtsrat beabsichtigt, keine Ausschüsse zu bilden.

„5.4.5 ...Auch die vom Unternehmen an die Mitglieder des Aufsichtsrats gezahlten Vergütungen oder gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, sollen individualisiert im Anhang zum Konzernabschluss gesondert angegeben werden...“

Die Gesellschaft wird künftig die an die Mitglieder des Aufsichtsrats gezahlten Vergütungen oder gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen in einer Position für den gesamten Aufsichtsrat im Anhang zum Konzernabschluss gesondert angeben.

„6.6 Kauf und Verkauf von Aktien der Gesellschaft sowie ihrer Konzernunternehmen, von Optionen sowie sonstigen Derivaten auf diese durch Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder sollen von diesen nach Vollzug unverzüglich der Gesellschaft bekannt gegeben werden. Die Gesellschaft soll die Mitteilung unverzüglich in einem geeigneten elektronischen Informationssystem oder in wenigstens einem Börsenpflichtblatt veröffentlichen.

Im Anhang zum Konzernabschluss sollen entsprechende Angaben gemacht werden...“

Der § 15 a WpHG sieht vor, dass Geschäfte in einem ausmachenden Volumen von mehr als Euro 25.000,- innerhalb von 30 Kalendertagen zu melden sind. Vorstand und Aufsichtsrat der Mologen Holding AG sind der Meinung, dass diese gesetzliche Regelung maßvoll und ausreichend ist. Die begrenzte zusätzliche Information die durch die Bekanntgabe kleinste Wertpapiergeschäfte entsteht und der hohe administrative Aufwand stehen aus unserer Sicht in keinem sinnvollen Verhältnis. Von entsprechenden Meldungen, die über die Regelungen des § 15 a WpHG hinausgehen, werden wir absehen.

„6.6 ...Der Aktienbesitz einschließlich der Optionen sowie der sonstigen Derivate des einzelnen Vorstands- und Aufsichtsratsmitglied ist dann anzugeben, wenn er direkt oder indirekt größer als 1% der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien ist. Übersteigt der Gesamtbesitz aller Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder 1% der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien, soll der Gesamtbesitz getrennt nach Vorstand und Aufsichtsrat angegeben werden.“

Vorstand und Aufsichtsrat der Mologen Holding AG sind der Auffassung, dass die Regelungen des § 21 WpHG hinreichende Transparenz schaffen.

„7.1.1 ...Der Konzernabschluss und die Zwischenberichte sollen unter Beachtung international anerkannter Rechnungslegungsvorschriften aufgestellt werden. ...“

Wir beabsichtigen, ab dem 1.1.2004 Zwischenberichte und Jahresabschlüsse nach internationalen Rechnungslegungsvorschriften zu veröffentlichen. Eine frühere Veröffentlichung würde insbesondere bei den Zwischenberichten einen unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen, da die jeweiligen Vergleichswerte aus dem Vorjahr nur noch schwer zu ermitteln sind.

Berlin, im Dezember 2002